

ORDONNANZ

Kg  
2950



EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.



4  
EXECU-  
TIONS-

Ordnung/

de Dato Cölln an der  
Spree/ den 11. Martii/ im  
Jahr 1678.









**N**achdem Seine  
ne Churfürstliche  
Durchleuchtig-  
keit zu Branden-  
burg / in Preussen / zu Mag-  
deburg / Jülich / Cleve / Ber-  
ge / Stettin / Pommern / ꝛ.  
Herzog / ꝛ. unser gnädigster  
Herz / mißfällig vernommen /  
was Gestalt bey denen Exe-  
cutionen bishero allerhand  
Desordren, Excessen und In-  
X 2 solen-



solentien vorgegangen / als  
seynd Sie daher veranlasset  
worden / über und neben dem-  
jenigen / was dieser wegen be-  
reits in Dero Ordinantz  
und Edicten enthalten / nach-  
folgende Executions - Ord-  
nung in Dero Landen publi-  
ciren zu lassen.

I.

Anfänglich sol die Execu-  
tion nicht höher als durch ei-  
nen Unter-Officirer und zwey/  
drey / oder auffts höchste vier  
Gemeine / es sey von Reu-  
tern / Dragounern / oder Fuß-  
volcke / verrichtet werden.

20



Wann die Executores an  
den Ort / dahin ihr Regiment  
oder Compagnie assigniret ist /  
kommen / welches aber nicht e-  
hender / bis der in der Assigna-  
tion gesetzte Tag verflossen ist /  
geschehen muß / so sollen sie so  
wol auff dem Lande bey denen  
Commissarien und Amptsbe-  
dienten / als auch in denen  
Städten bey den Magistraten  
oder den verordneten Contri-  
butions Directoren sich vor-  
hero angeben / ihre Assignatio-  
nes vorzeigen / und auff drey  
Tage vor der Execution war-  
nen / indessen aber von ihrer

) 3 Gage



Gage leben und zehren / und  
wann sie ihr Geld alsdann  
empfangen / von den assignir-  
ten Orten nichts fordern.

3.

Woferne aber in den drey-  
en Tagen / von Zeit vorgezeig-  
ter Assignation keine Bezah-  
lung von den Contribuenten  
erfolget / so sol denen Executo-  
ren ihre Executions-Gebühr  
angehen / deßfalls sie dann das  
verhandene bahre Geld und  
darzu die restanten anzuneh-  
men schuldig seyn / jedoch müs-  
sen dieselbe also beschaffen  
seyn / daß daraus Zahlung zu  
hoffen und zu erlangen.

4. So



4.

So sol auch Bierdtens  
das vom Fußvolcke vor jed-  
wede Meil prætendirende  
Lauff-Geld gänzlich abge-  
schaffet werden.

5.

Wann ein Contribüent  
sein Contingent denen Execu-  
toren zuschicket / ehe und bevor  
sie zu ihm kommen / sollen die-  
selbe schuldig seyn / solches ohne  
Executions-gebühr anzuneh-  
men / und die Quitung darü-  
ber zu extradiren.

6.

Un Executions-Gebühr  
sollen täglich nicht mehr als  
) 4 sechs



sechs gute Groschen oder neun  
Lübshilling entrichtet / auch  
das Essen und Trincken dabey  
gänzlich abgeschafft werden:  
Daferne aber die Executores  
Essen und Trincken bey denen  
Restanten bekommen / cessi-  
ren hergegen ihtbesagte neun  
Lübshilling. Im fall sie auch  
in wärender Execution bey  
einen oder dem andern resti-  
renden Contribuenten etwas  
an Gelde empfangen / solches  
muß an der ordinairen Exe-  
cutions-Gebühr / wie solche  
schon vorhin determiniret / de-  
courtiret werden.

7. Fer.



7.

Ferner sollen die Executores gehalten seyn / die Executions-Gebühr nicht auff mehr Personen / als diejenigen / so würcklich vorhanden seyn / zu fordern.

8.

Der Unter-Officirer ist schuldig / auff die Execution mit zu gehen / und dahin zu sehen / daß keine excessse dabey vorgehen / weiln er die Executions-Gebühr mit genießet.

9.

Reuter und Dragouner bekommen über die sechs Groschen oder neun Lübschilling

X 5

im



im Winter auff drey Pferde/  
(worunter auch des Unter=  
Officirers Pferd ist) nach An=  
leitung der Ordinantz das be=  
nöthigte Rauch=Futter / und  
darzu auff jedwedem Pferd  
Tag und Nacht ein halb Viertel  
Haber / weil sie ihr Ordinair=  
Futter im Quartier darzu be=  
kommen / des Sommers aber  
geniessen sie Gräsung auff ge=  
meine Hütung / und muß der  
Officirer für allen Schaden/  
welcher in den Wiesen und im  
Korne geschiehet / stehen / ge=  
stalt denn aller Schade taxi=  
ret / und an der Assignation ab=  
gezogen werden sol.



10.

Über obiges nun sol von niemanden / er sey wer er wolle / etwas gefordert / oder / wofern es geschiehet / dasselbe ihm abgezogen / und der Officier deßhalb zur Verantwortung gefordert werden.

11.

Daferne auch ein oder das ander Regiment an einem Orte / da dasselbige würcklich einquartieret ist / assigniret wird / so sol keine Executions-Gebühr von denjenigen / so etwas zu geben schuldig seyn / gefordert / sondern die Execution ohnentgeltlich / jedoch mit gezim-

) 6

zimen-



ziemender Maß und Modera-  
tion, wie vorgedacht / verrich-  
tet werden.

12.

Ein jedes Regiment kan  
mehr nicht an einem Ort / da-  
hin es assigniret ist / als einer-  
ley Executores schicken / ob  
schon die Assignationes unter  
verschiedene Compagnien  
vertheilet / oder auch einen  
Monat nach dem andern rei-  
teriret werden / also daß bey  
solcher Bewandniß nicht eine  
jede Compagnie befugt ist / ei-  
gene Executores zu schicken /  
welches sonst auch nur zu  
größern Beschwer der Con-  
tri-



tribuenten gereichen würde:  
Solte dawider gehandelt  
werden / wollen Se. Chur-  
fürstl. Durchl. solches dem  
Regiment an der Assignation  
abziehen lassen.

13.

Die Executions - Gebühr  
muß nicht aus der Contribu-  
tions-Cassa, noch von dem  
bahr einkommenden Gelde  
genommen / viel weniger de-  
nen / so ihr Contigent gegeben  
haben / mit auffgebürdet / son-  
dern einkig und allein von de-  
nen Morosis und rückständi-  
gen Contribuenten / gefordert  
und eingetrieben werden.

X 7

144



14.

Wann andere exigibile  
Feste aus andern Monaten  
nachstehen / selbige müssen  
nichts desto weniger exequi-  
ret werden / damit der etwan  
verhandene Abgang dadurch  
ersetzet werden könne.

15.

Die Executores sollen  
alle drey nicht bey einander im  
Wirthshause oder Krüge li-  
gen / sondern sich enkelweise  
verlegen und einquartieren  
lassen.

16.

So müssen auch dieselbe  
bey Leib- und Lebens-Straffe  
alles



alles Brennens / Sauffens /  
Schlagens und Schiessens /  
sonderlich bey Nachtzeiten  
sich enthalten / gestalt dann ei-  
nem jedwedem Orte frey gege-  
ben / auff den widrigen Fall  
Gewalt mit Gewalt zu steu-  
ren.

17.

Ferner seynd die Excuto-  
res nicht befugt / einige Abfuhr  
oder Wagen zu fordern: Wan  
aber die Assignationes an ei-  
nem Orte so hoch seyn / daß die  
drey Executores das Geld  
nicht füglich fortbringen kön-  
nen / so ist derselbe ganze Ort  
schuldig / Anstalt darzu ma-  
chen /



chen / die Executores aber  
seynd nicht befugt von den letz-  
ten Contribuenten alleine Ab-  
fuhre zu erzwingen / und muß  
ein jeder Executor zum wenig-  
sten ein Hundert Reichstha-  
ler / und also alle drey Drey-  
hundert Reichsthaler fort-  
bringen.

18.

Weil auch vor dem schon  
verordnet / daß wann kein bahr  
Geld vorhanden / oder zu er-  
langen ist / im Mangel dessel-  
ben allerhand Getrände /  
Vieh / Pferde / Zinn / Kupffer  
und andere Mobilien nach  
Marckgängigem Preis / wie  
es

L



es verkaufft werden kan / an-  
genommen werden solle / als  
hat es auch dabey sein noch-  
maliges bewenden.

19.

Wann der Magistrat  
und Collector die Restanten  
extradiren / so sollen dieselbe  
von denen Executoren nicht  
weiter beschweret werden : in-  
sonderheit sol sich niemand ge-  
lüsten lassen / die Magistrate  
oder Collectores eigenmächti-  
ger weise / es seye auffm Lande /  
oder in den Städten / mit der  
Execution zu belegen / gestalt  
denn selbige ihrem Ampte ein  
Genügen thun / wann sie zu  
ge-



gebührender Zeit und ohne  
Unterschleiff die Auftheilung  
machen und die Assignationes  
aufreichen.

20.

Schließlich sollen die Exe-  
cutores schuldig seyn / dasjeni-  
ge Geld / so sie von den Restan-  
ten erzwingen können / nicht  
auff ihr Gebühr / sondern auff  
das Contingent der Assigna-  
tionen zu nehmen / weil sonst  
viele Unordnungen vorgehen /  
wann die Executores ihr Ge-  
bühr nehmen / damit abwei-  
chen / das Contingent aber ste-  
hen lassen / und hernach etliche  
mal de novo wiederkommen /  
und



und von vorn zu exequiren  
wieder anfangen / dadurch  
zwar der Contribuent ruini-  
ret / dem publico aber / wie  
auch denen assignatariis nichts  
geholfen wird.

Damit auch diese Ver-  
ordnung zu männiglichem  
Wissenschafft gebracht wer-  
den möge / so sol solche öffent-  
lich publiciret / und an Ort  
und Stelle / wo es nöthig affi-  
giret werden ; Allermassen  
dann jedermännlichen und  
insonderheit allen hohen und  
niedern Officirern zu Ross  
und Fuß nebst der gemeinen  
Soldatesque gnädigst anbe-  
fohlen



fohlen wird / sich hiernach ge=  
horsamst zu achten / und bey  
Vermeidung ernstest Einse=  
hens dawider nicht zu han=  
deln.

Uhrkundlich unter Er.  
Churfürstl. Durchl. eigen=  
händiger Unterschrift und  
auffgedrucktem Insiegel / So  
geschehen und gegeben zu  
Göln an der Spree / den 11.  
Martii, 1678.

Friderich Wilhelm.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Kg 2550











Kg 2950

ULB Halle  
002 693 81X

3

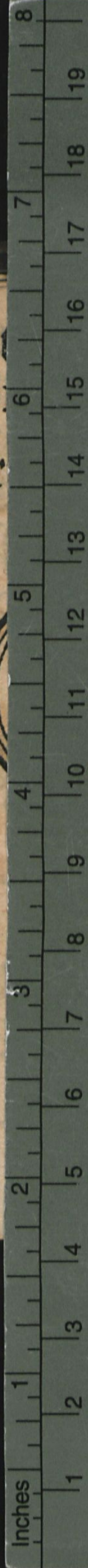


VD77







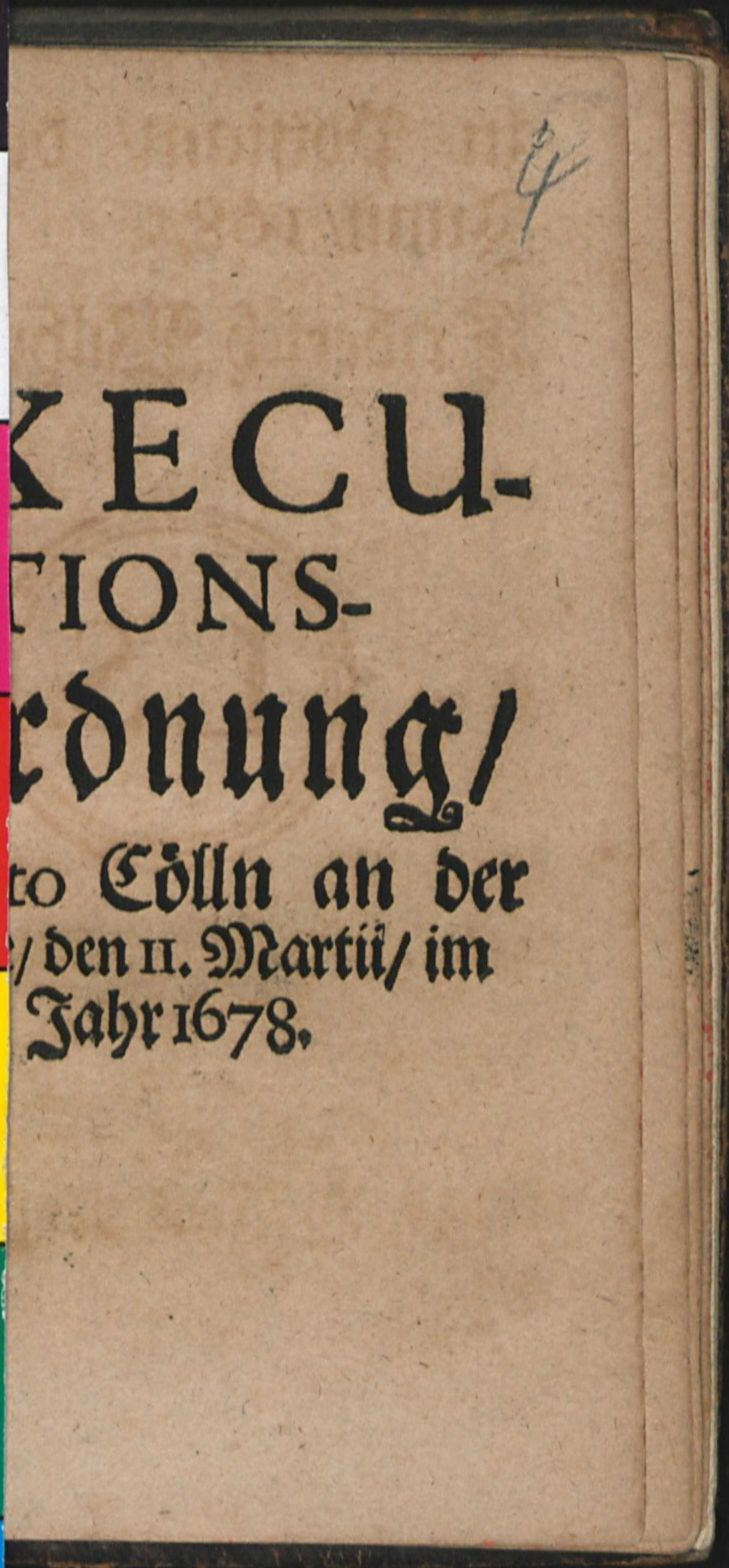
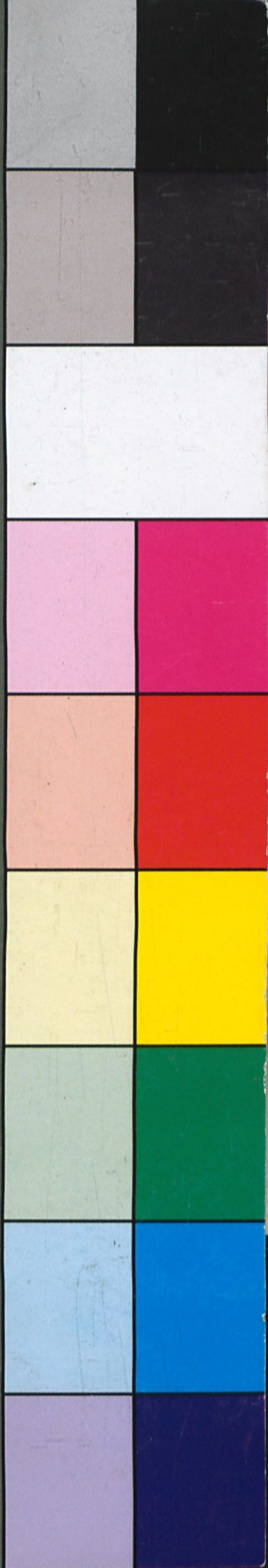


Inches  
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------



4

KECU-  
TIONS-  
ednung/  
to Cölln an der  
/ den II. Martii/ im  
Jahr 1678.

